

**Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit  
der Universität Witten/Herdecke  
zur Habilitationsordnung der Universität Witten/Herdecke**

## **Allgemeines**

Es gilt die Habilitationsordnung der Universität Witten/Herdecke, erstmals genehmigt am 04.03.1985, in einer geänderten Fassung zuletzt genehmigt am 18.05.2020. Die folgenden Bestimmungen beinhalten Erläuterungen und Verfahrensregeln zu dieser Habilitationsordnung und sollen der Sicherstellung der Qualität der Habilitationen in der Fakultät für Gesundheit dienen.

## **1. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens**

### **1.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Kandidatin/der Kandidat benennt eine Mentorin/einen Mentor. Diese/dieser muss Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor oder apl. Professorin/apl. Professor der Fakultät für Gesundheit der UW/H sein. Die Mentorin/der Mentor betreut die Erstellung der Habilitationsschrift inhaltlich und methodisch. Sie/er gibt eine Stellungnahme dazu ab, in welchem Maße durch die Habilitation der Kandidatin/des Kandidaten das jeweilige Fach in Lehre und Forschung in Zukunft profitieren wird. Nach Vorliegen der Habilitationsschrift verfasst sie/er eine schriftliche Bewertung derselben.

Zusammen mit den Nachweisen zu den unten genannten Voraussetzungen ist frühzeitig eine Zielvereinbarung für ein Habilitationsverfahren (siehe Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen) abzuschließen. Mit der Abgabe der Zielvereinbarung erhält die Habilitandin/der Habilitand bis zum Abschluss des Verfahrens den Status eines Mitglieds der Universität und Fakultät gemäß § 7(1) g) der Grundordnung der UW/H. Mit Beginn des Habilitationsvorhabens sind Kopien der Zielvereinbarung an die Mentorin/den Mentor, an eine LehrstuhlinhaberIn/einen Lehrstuhlinhaber des Fachgebietes und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu versenden, während das Original bei der Habilitandin/bei dem Habilitand verbleibt.

Fünf Jahre nach Unterzeichnung der Zielvereinbarung soll eine Evaluation des Habilitationsvorhabens durch den Habilitationsausschuss erfolgen. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden kann eine Verlängerung bis zum Abschluss der

Habilitation um 3 Jahre bewilligt werden. Der Antrag der Habilitandin/des Habilitanden bedarf einer Bestätigung der Mentorin/des Mentors. Ist nach Ablauf der Verlängerungsfrist kein Habilitationsgesuch eingereicht worden, verliert die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Status als Habilitandin/Habilitand an der Fakultät für Gesundheit der UW/H und damit auch die Fakultätsmitgliedschaft.

## **1.2 Voraussetzungen in Bezug auf die Lehre**

- a) Erbracht werden muss der Nachweis in der Lehre über mindestens 4 Semester im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS. Hiervon müssen mindestens 2 Semester an der UW/H abgeleistet werden, für die restlichen 2 Semester kann an anderen Universitäten abgeleisteter äquivalenter Unterricht anerkannt werden.
- b) Die Mindestanforderung zur Lehrleistung kann in zwei der vier Semester durch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten im Studium der Humanmedizin erbracht werden, welche pro Arbeit mit 1 SWS anerkannt wird. Die Pflicht zur Ableistung von 2 Semestern Lehre im Umfang von jeweils 2 SWS an der UW/H bleibt davon unberührt.
- c) Der Nachweis erfolgt über ein nach Semestern und Stundenzahl gegliedertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen. Diese Angaben müssen von der Fachvertreterin/vom Fachvertreter bestätigt werden.
- d) Außerdem ist ein Nachweis über die Teilnahme an Kursen in fachspezifischer Hochschuldidaktik zu erbringen, die mindestens 48 Stunden/Arbeitseinheiten umfasst.

Für Habilitationen in der Human- und Zahnmedizin gilt die folgende Sonderregelung:

Es ist zusätzlich zu dem Nachweis über die Teilnahme an Kursen in fachspezifischer Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 48 Stunden/Arbeitseinheiten ein Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens 6-stündigen Schulungskurs zur Doktorandenbetreuung zu erbringen.

## **1.3 Voraussetzungen in Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit**

- a) Das Schriftenverzeichnis gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 HabilO ist wie folgt zu gliedern
  1. Originalarbeiten
  2. Übersichtsarbeiten
  3. Kasuistiken
  4. Publizierte Kongressbeiträge (keine Abstracts)
  5. Bücher und Buchbeiträge
  6. Vorträge und Poster (zitierfähige Abstracts)
  7. Fortbildungsvorträge
- b) Es sollen mindestens 6 Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorschaft in fachspezifischen Impact-gerankten Journalen vorliegen. Dabei wird eine gleichberechtigte

Erstautorschaft wie eine alleinige Erstautorschaft gewertet. Eine dieser Erst- oder Letztautorschaften soll sich unter den ersten 50% (nach Impact-Faktor) der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Journallisten des Journal Citation Index – Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) befinden.

c) Des Weiteren sollen mindestens 6 weitere Originalarbeiten in fachspezifischen Impact-gerankten Journalen vorliegen, bei denen die Antragstellerin/der Antragsteller/ als Co-Autorin/Co-Autor oder als Erst- bzw. Letztautorin/-autor aufgeführt ist. Auch hier soll sich eine dieser Co-Autorenschaften unter den ersten 50% (nach Impact-Faktor) der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Journallisten des Journal Citation Index - Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) befinden.

d) Habilitandinnen/Habilitanden sollen den Nachweis erbringen, dass mindestens 2 Originalarbeiten (Impact-gelistet und peer reviewed) als Erst- oder Letztautorin/-autor vor Eröffnung des Verfahrens im Namen der UW/H veröffentlicht wurden. Eine dieser Originalarbeiten sollte in den TOP 50% eines Fachgebiets liegen.

e) Systematische Reviews und Metaanalysen können Originalarbeiten ersetzen. Dies gilt insbesondere für Forschungsbereiche, in denen typischerweise keine experimentellen Primärdaten erzeugt werden. Die Einzelfallentscheidung zur den Punkten 1.3 b) – d) trifft der Habilitationsausschuss.

f) Habilitandinnen/Habilitanden sollen als verantwortliche Autorinnen/Autoren einen Antrag auf externe und kompetitive Drittmittelförderung gestellt haben. Der Antrag einschließlich der Stellungnahme der fördernden Institution muss bis zum Abschluss der schriftlichen Begutachtung der Habilitationsleistungen vorgelegt worden sein.

## **2. Weitere Unterlagen (ergänzend zu § 4 der Habilitationsordnung)**

a) Dem Habilitationsgesuch ist weiterhin die Facharztanerkennung/Anerkennung als Fachärztin oder eine gleichwertige Qualifikation, wenn diese in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, erworben werden kann, beizufügen.

b) Die Habilitandin/der Habilitand und ihre/seine Mentorin bzw. ihr/sein Mentor müssen für eine Habilitationsarbeit, die aus Drittmitteln finanziert wird, eine Erklärung darüber abgeben, worin ein direktes, indirektes oder kommerzielles Interesse der erhobenen Befunde für ihn/sie persönlich liegt.

## **3. Die Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift kann entweder kumulativ oder als Monographie erfolgen. Eine kumulative Habilitationsschrift soll aus mindestens 5 Originalarbeiten bestehen, die überwiegend in Erstautorschaft von der Antragstellerin/von dem Antragsteller verfasst wurden. Diese Originalarbeiten können in 1.3 b) und c) enthalten sein.

#### **4. Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

a) Das Verfahren soll eingeleitet werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens muss das Fach benennen, für das die Venia legendi beantragt wird, und ist unter Beifügung aller oben genannten Unterlagen und der Zielvereinbarung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten, die/der die Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit entsprechend den oben genannten Kriterien durchführt (siehe dazu auch Habilitationsordnung § 4). Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft darüber hinaus, ob das Fach, für das die Venia legendi beantragt wird, an der UW/H durch einen Lehrstuhl oder eine Professur vertreten ist. Andernfalls entscheidet der Habilitationsausschuss im Einzelfall über die Annahme bzw. Ablehnung des Habilitationssuchts.

c) Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich zudem bei einer Lehrstuhlinhaberin/einem Lehrstuhlinhaber des adäquaten Fachgebietes vor und informiert diese/diesen über das Habilitationsvorhaben. Insbesondere bei externen, nicht an einer akademischen Einrichtung der UW/H tätigen Kandidatinnen/Kandidaten muss ein positives Votum der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin/des jeweiligen Lehrstuhlinhabers vorliegen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Kandidatin/des Kandidaten liegt alleine beim Habilitationsausschuss.

d) Die Kandidatin/der Kandidat wird nach Prüfung der Unterlagen (einschließlich der Stellungnahme durch die Mentorin/den Mentor (siehe 3c)) von der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zur Vorstellung vor den Ausschuss eingeladen. Dieser erwartet von der Kandidatin/dem Kandidat eine maximal 5-minütige Darstellung des eigenen Werdeganges und des wissenschaftlichen Arbeitsgebietes sowie einen Vortrag über den Inhalt der Habilitationsschrift. Die Mitglieder des Ausschusses können die Kandidatin/den Kandidat anschließend befragen.

e) Der Ausschuss befindet danach über die Eröffnung des Verfahrens. Die Entscheidung des Habilitationsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

f) Die Dauer des Verfahrens darf nur in begründeten Ausnahmefällen 12 Monate überschreiten. Die Entscheidung über die Akzeptanz der vorgebrachten Gründe obliegt dem Habilitationsausschuss.

#### **5. Habilitationsvortrag**

a) Die Habilitandin/der Habilitand trägt ihr/sein Thema in maximal 15 Minuten vor. Die Dauer der sich anschließenden Diskussion soll 15 Minuten nicht überschreiten.

b) Beim Habilitationsvortrag muss es sich um eine wissenschaftliche Präsentation der wichtigsten eigenen aktuellen Forschungsergebnisse handeln.

c) Die Habilitandin/der Habilitand legt der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses drei Wochen vor dem geplanten Vortrag ein Abstract des Vortragsinhaltes von maximal 250 Wörtern Länge vor. Dieses Abstract wird mit der Einladung zum Habilitationsvortrag an die Fakultätsmitglieder verschickt.

## **6. Entzug und Erlöschen der Venia Legendi ergänzend zu § 16 der Habilitationsordnung**

a) Die/der Habilitierte dokumentiert ihre/seine Lehrleistungen gemäß der formellen Vorgaben des Studiendekanats.

b) Über eventuelle äquivalente Leistungen entscheidet die Prodekanin/der Prodekan für Lehre auf Grundlage der Hochschulgesetzgebung.

c) Die/der Habilitierte dokumentiert ihre/seine Forschungsleistungen (Publikationen und Drittmittelwerbungen/Forschungsprojekte) gemäß den formalen Vorgaben des Dekanats. Sie/er verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Zielvereinbarung im Namen der Universität und Fakultät zu publizieren.

d) Die Voraussetzungen für den Entzug der Venia legendi gemäß § 16 Abs. 2 Habilitationsordnung, d.h. die fehlende Lehrtätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern ohne genehmigte Unterbrechung der Lehrtätigkeit und ohne wichtigen Grund, sind durch die Dekanin/den Dekan zu prüfen.

## **7. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen ab diesem Zeitpunkt die Ausführungsbestimmungen zur Habilitation an der Fakultät für Gesundheit in der Fassung vom 15.11.2010 sowie die Ausführungsbestimmungen zur Habilitation der Departments für Human- und Zahnmedizin in der Fassung vom 28.04.2016, des Departments für Pflegewissenschaften in der Fassung vom 23.02.2016 und des Departments für Psychologie und Psychotherapie in der Fassung vom 03.12.2015. Für Habilitationsgesuche, die bis zum 31.12.2020 eingereicht werden, gelten die oben genannten departmentspezifischen Ausführungsbestimmungen.

Witten, 26.01.2021



Prof. Dr. med. Stefan Wirth  
Dekan der Fakultät für Gesundheit

Anlage: Zielvereinbarung